

**Richtlinien für (teil-)stationäre Einrichtungen in Hessen,  
die gemäß § 45 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)  
- Kinder- und Jugendhilfe -  
einer Betriebserlaubnis bedürfen  
(außer Tageseinrichtungen für Kinder)**

Beschlossen vom Landesjugendhilfeausschuss am 24.2.2014, **geändert durch  
Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 22.2.2021**

Der Landesjugendhilfeausschuss des Landesjugendamtes Hessen hat die folgenden Richtlinien als verbindliche Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben des Landesjugendamtes gemäß §§ 45 ff. SGB VIII beschlossen. Die Verwaltung des Landesjugendamtes (Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) wird diese Richtlinien bei der Durchführung der Aufgaben anwenden. Dabei bleibt es ihr vorbehalten, in begründeten Fällen Abweichungen zuzulassen.

### **Inhaltsangabe**

1. Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich
2. Betriebserlaubnis und Meldepflichten
3. Einrichtungsbegriff
4. Anforderungen an den Betrieb von (teil-)stationären Einrichtungen
  - 4.1 Fachliche Voraussetzungen
    - 4.1.1 Einrichtungskonzeption
    - 4.1.2 Beteiligung und Beschwerde
    - 4.1.3 Prävention und Schutz vor Gewalt
  - 4.2 Personelle Voraussetzungen
    - 4.2.1 Fachkräfte
    - 4.2.2 Gruppengrößen und Personalschlüssel
  - 4.3 Räumliche Voraussetzungen
    - 4.3.1 Bau, Ausstattung und Raumbedarf
    - 4.3.2 Unfallverhütung und Brandschutz
    - 4.3.3 Hygiene und Gesundheit
    - 4.3.4 Versicherungen
  - 4.4 Wirtschaftliche Voraussetzungen
5. Dokumentation und Datenschutz

## **1. Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich**

- 1.1 Für den Betrieb einer (teil)stationären Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 1 SGB VIII sind die Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Der Träger einer Einrichtung ist umfassend für die Beachtung der für seine Einrichtung zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- 1.2 Die nachstehenden Richtlinien enthalten diejenigen Anforderungen, die gemäß §§ 45 ff. SGB VIII in Verbindung mit §§ 15 ff. HKJGB an erlaubnispflichtige (teil)stationäre Einrichtungen zu stellen sind (außer Tageseinrichtungen für Kinder). Die Richtlinien gelten unabhängig von der Trägerschaft für alle Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten.
- 1.3 Das Landesjugendamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.
- 1.4 Die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt. Ebenso unberührt bleibt die Selbstständigkeit der Träger der Einrichtungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben.

## **2. Betriebserlaubnis und Meldepflichten**

- 2.1 Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung einer Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII durch das Landesjugendamt. Anträge sind über das örtlich zuständige Jugendamt unter Verwendung der jeweils geltenden Antragsformulare einzureichen. Die Betriebsaufnahme ist erst ab Erteilung der Betriebserlaubnis zulässig. Dies gilt auch für neue Einrichtungsteile.
- 2.2 Zur Erteilung der Betriebserlaubnis ist gemäß § 45 SGB VIII nachzuweisen, dass die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Darüber hinaus ist dem Erfordernis der Integration der Kinder und Jugendlichen in Staat und Gesellschaft Rechnung zu tragen sowie deren gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung sicherzustellen. Außerdem sind zur Sicherung der Rechte der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen.
- 2.3 Nachträgliche Änderungen der Genehmigungsvoraussetzungen (siehe 2.2) bedürfen des Einvernehmens mit dem Landesjugendamt und dem örtlich zuständigen Jugendamt.
- 2.4 Die Betriebserlaubnis erlischt, insbesondere wenn eine Einrichtung geschlossen oder verlegt wird, der Träger wechselt, die Zweckbestimmung der Einrichtung verändert wird oder der Betrieb der Einrichtung mehr als sechs Monate ruht.

- 2.5 Die Betriebserlaubnis ist vom Landesjugendamt zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weggefallen sind oder zur Gewährleistung des Wohles der Minderjährigen vom Landesjugendamt ausgesprochenen Auflagen nicht erfüllt werden. Ist die Betriebserlaubnis zurückgenommen, widerrufen oder erloschen, so ist der Betriebserlaubnis-Bescheid unverzüglich und unaufgefordert dem Landesjugendamt zurückzugeben (§ 51 SGB X).
- 2.6 Der Betrieb einer Einrichtung ohne gültige Betriebserlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit bzw. eine Straftat dar (§§ 104, 105 SGB VIII).
- 2.7 Gemäß § 47 SGB VIII in Verbindung mit § 18 HKJGB hat der Träger der Einrichtung dem Landesjugendamt über das örtlich zuständige Jugendamt unverzüglich zu melden:
- Änderungen von Name und Anschrift des Trägers,
  - Änderungen von Zweckbestimmung, von Standort(en) und von verfügbaren Plätzen der Einrichtung,
  - den Wechsel der Leitung,
  - das Ausscheiden und die Einstellung von Betreuungskräften,
  - die bevorstehende Schließung der Einrichtung,
  - Änderungen der Genehmigungsvoraussetzungen (siehe 2.2),
  - Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen,
  - wirtschaftliche Schwierigkeiten, welche die Versorgung der Kinder und Jugendlichen und den Bestand der Einrichtung gefährden können.
- Dem örtlich zuständigen Jugendamt sind ferner jährlich zum Stichtag 30. November die Zahl der belegten Plätze zu melden.
- 2.8 Örtlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 15 ff. HKJGB (Heimaufsicht) ist das Jugendamt, in dessen Bezirk die Einrichtung oder der Einrichtungsteil gelegen ist.

### **3. Einrichtungsbegriff**

- 3.1 Als Einrichtungen und sonstige betreute Wohnformen, für die nach § 45 Abs. 1 SGB VIII eine Betriebserlaubnis erforderlich ist, werden Einheiten aufgefasst, die vorübergehend oder für längere Zeit ganztägig oder für einen Teil des Tages die Betreuung und Erziehung für Minderjährige außerhalb der Familie übernehmen. Einrichtungen in diesem Sinne stellen auf gewisse Dauer, in einer besonderen Organisationsform und unter verantwortlicher Leitung angelegte Verbindungen von orts- und gebäudebezogenen, persönlichen und sächlichen Mitteln dar, die für einen größeren, wechselnden Personenkreis bestimmt sind.
- 3.2 Bestandteil einer Einrichtung sind auch dezentrale Unterkünfte betreuter Personen in Außenwohngruppen oder Einzelwohnungen, wenn diese der Rechts- und Organisationssphäre der Einrichtung zugeordnet sind.
- 3.3 Jugendhilfeangebote in Wohngruppen und Einzelwohnungen werden ebenfalls als Einrichtungen aufgefasst, und zwar auch dann, wenn keine „Stammeinrichtung“ existiert.

## **4 Anforderungen an den Betrieb von (teil-)stationären Einrichtungen**

### **4.1 Fachliche Voraussetzungen**

#### **4.1.1 Einrichtungskonzeption**

4.1.1.1 Die Arbeit jeder Einrichtung basiert auf einer aussagekräftigen, den jeweiligen fachlichen Anforderungen entsprechenden Konzeption, die von ihr regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben ist. Diese Konzeption kann auch Bestandteil der Leistungsvereinbarung sein.

4.1.1.2 Die Konzeption enthält auch Angaben zu Verfahren der Qualitätsentwicklung und -sicherung gemäß § 79a SGB VIII. Dazu zählen Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte der Kinder und Jugendlichen und für ihren Schutz vor Gewalt.

#### **4.1.2 Beteiligung und Beschwerde**

Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen hat jede Einrichtung nach § 45 SGB VIII in ihrer Konzeption geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen (Beteiligungs- und Beschwerdekonzert) und im Rahmen der Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Trägerseitig ist die Umsetzung dieser Verfahren in allen Einrichtungsteilen (z.B. Gruppen, Familien, teilstationären Angebote, betreuten Wohnformen etc.) sicherzustellen. Es wird auf die „Empfehlungen zu den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten junger Menschen in Einrichtungen“ (beschlossen vom Landesjugendhilfeausschuss Hessen am 10.11.2000) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen, die auch die Bildung von Interessenvertretungen der Kinder und Jugendlichen (z.B. Heimräte) vorsehen.

#### **4.1.3 Prävention und Schutz vor Gewalt**

4.1.3.1 Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen und Verhaltensweisen in den Einrichtungen sind untersagt (§ 1631 BGB).

4.1.3.2 Zum umfassenden Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt und Missbrauch hat jede Einrichtung ein Präventions- und Schutzkonzept (§§ 8a-b und 45 SGB VIII) zu entwickeln und anzuwenden sowie im Rahmen ihrer Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

### **4.2 Personelle Voraussetzungen**

#### **4.2.1 Fachkräfte**

4.2.1.1 Der Träger der Einrichtung ist verantwortlich für die Erfüllung der pädagogischen, therapeutischen, personellen, wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und organisatorischen Aufgaben.

4.2.1.2 Die Erziehung, Betreuung und Pflege der Kinder und Jugendlichen muss durch persönlich und fachlich geeignete männliche und weibliche Fachkräfte sichergestellt sein. Dies gilt auch in Vertretungsfällen, z.B. bei Krankheit, Urlaub oder Fortbildungen. Im Hinblick auf die Eignung des Personals hat der Träger bei einer beabsichtigten Einstellung die Prüfung aufgabenspezifischer Ausbildungsnachweise sicherzustellen (§ 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII). Liegen die in diesen Richtlinien vorgegebenen fachlichen Qualifikationen nicht vor, ist die Eignung durch das örtlich zuständige Jugendamt (Heimaufsicht) zu prüfen.

4.2.1.3 Die pädagogische Leitung einer Einrichtung darf nur einer den Aufgaben entsprechend ausgebildeten Fachkraft mit Hochschulausbildung und mindestens dreijähriger Berufserfahrung in Einrichtungen der teilstationären und stationären Hilfen zu Erziehung übertragen werden. Geeignete Fachkräfte sind z.B.

- Diplompädagogen/-innen, Diplompsychologen/-innen,
- Master mit einem einschlägigen Studienschwerpunkt, z.B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Sozialwesen, Pädagogik oder Psychologie,
- Sozialpädagogen/-innen, Sozialarbeiter/-innen (FH) mit staatlicher Anerkennung,
- Sonstige Fachkräfte mit gleichwertiger Ausbildung, z.B. Lehrer/-innen mit 2. Staatsexamen für das Lehramt an Förderschulen, Heilpädagogen/-innen.

Die Übertragung von Leitungsaufgaben ist auch an Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung oder an Fachkräfte mit einem Bachelorabschluss mit einschlägigem Studienschwerpunkt ohne staatliche Anerkennung sowie in Einrichtungen für junge Menschen mit Behinderungen (SGB IX) auch an Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung zulässig, die sich durch entsprechende berufsbegleitende oder durch andere Weiterbildungsmaßnahmen für Leitungsaufgaben qualifiziert haben.

4.2.1.4 Für den Erziehungsdienst dürfen nur pädagogische Fachkräfte eingestellt werden, z.B.

- Diplompädagogen/-innen, Diplompsychologen/-innen,
- Master mit einem einschlägigen Studienschwerpunkt, z.B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Sozialwesen, Pädagogik oder Psychologie,
- Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen (FH) mit staatlicher Anerkennung,
- Bachelor in Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Sozialwesen mit staatlicher Anerkennung,
- Bachelor mit einem einschlägigen Studienschwerpunkt, z.B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Sozialwesen, Pädagogik, Elementarpädagogik oder Psychologie,
- Staatlich anerkannte Erzieher/-innen,
- Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger,
- Sonstige Fachkräfte mit gleichwertiger Ausbildung, z.B. Lehrer/-innen mit 2. Staatsexamen, Heilpädagogen/-innen,

- Sonstige Betreuungskräfte mit gleichwertiger Ausbildung und besonderen Sprachkenntnissen für ausländische Kinder und Jugendliche.

4.2.1.5 Berufspraktikanten/-innen im Anerkennungsjahr werden mit maximal 0,5 einer Stelle auf den Personalschlüssel angerechnet. Sie dürfen nur dann verantwortlich tätig sein, wenn die jeweiligen Ausbildungsbestimmungen dies zulassen und ihre Eignung von der für die Anleitung verantwortlichen pädagogischen Fachkraft festgestellt wurde. Die festgestellte Eignung ist zu dokumentieren. Bundesfreiwilligendienstleistende o.ä. dürfen im Erziehungsdienst nur eingesetzt werden, wenn sie über eine Ausbildung verfügen, die diesen Richtlinien entspricht.

Für Auszubildende und Studierende in dualen, berufsbegleitenden (sozial-)pädagogischen sowie praxisintegrierten Ausbildungs- und Studiengängen gilt:

Der Einsatz kann mit 0,5 Stellenanteilen (inkl. Nachtbereitschaften) im ausgewiesenen Personalschlüssel einer Schichtdienstgruppe anerkannt werden.

Es müssen dazu folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Im Falle einer Erstausbildung:

- Frühestens ab dem 5. Fachsemester bzw. dem 3. Ausbildungsjahr.
- Mit Vollendung des 21. Lebensjahres.

Im Falle einer Zweitausbildung:

- Es liegt eine abgeschlossene Ausbildung mit staatlicher Anerkennung bzw. staatlicher Prüfung, Kammerabschluss oder einem sonstigen Studienabschluss vor.
- Der Träger begründet die besondere persönliche Eignung (nachgewiesen z.B. durch Tätigkeiten in der Jugendarbeit, Praktika, Erfahrungen in der Arbeit mit Auszubildenden usw.).
- Die berufsbegleitende sozialpädagogische Ausbildung wurde nachweislich begonnen (Bescheinigung der Ausbildungsstelle wird vorgelegt).

Außerdem muss sichergestellt sein:

- Der Träger setzt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den einzelnen Ausbildungsphasen angemessen und bezogen auf die jeweilige tatsächliche Anwesenheit im Gruppendienst ein.
- Der Träger gewährleistet, dass eine Hintergrundbereitschaft (Rufbereitschaft, Hintergrundbereitschaft) durch Fachpersonal vorhanden und eine Fachkraft in Notfällen kurzfristig einsatzbereit ist.
- Pro Gruppe kann nur eine Kraft (inkl. Personen im Anerkennungsjahr) in Ausbildung eingesetzt werden.
- Die Ausbildung wird im zeitlichen Rahmen beendet. Der Träger informiert das örtliche Jugendamt über die Beendigung/den Abschluss oder den Abbruch der Ausbildung. Bei Abbruch bzw. endgültigem Nichtbestehen der Ausbildung erlischt die Regelung.

4.2.1.6 Für gruppenübergreifende Tätigkeiten können weitere Fachkräfte eingesetzt und je nach der Zweckbestimmung der Einrichtung mit besonderen Aufgaben betraut werden, z.B.

- Logopäden/-innen/Sprachheillehrer/-innen (in Einrichtungen mit entsprechendem Bedarf),
- Physiotherapeuten/-innen,
- Heilpädagogen/-innen,

- Sozialpädagogische Fachkräfte für den Außendienst/die Nachbetreuung,
- Sporterzieher/-innen,
- Psychologen/-innen,
- Lehrer/-innen,
- Kinder- und Jugendpsychotherapeuten/-innen (Psychagogen/-innen),
- Ergotherapeuten/-innen.

4.2.1.7 Für einzelne Einrichtungskategorien gelten folgende besondere Regelungen:

- Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (gemäß SGB IX): In Gruppen mit hohem pflegerischen Bedarf können auch Krankenschwestern/Krankenpfleger und sonstige Fachkräfte mit gleichwertiger Ausbildung im Gruppendienst tätig sein. Die Zahl der pflegerischen Fachkräfte soll die Zahl der pädagogischen Fachkräfte nicht übersteigen. Personen ohne entsprechende Ausbildung (Gruppenhelfer/-innen, Bundesfreiwilligendienstleistende etc.) können nur zusätzlich zur Unterstützung von Fachkräften beschäftigt werden und dürfen nicht zu allein verantwortlicher Tätigkeit herangezogen werden. Sofern pädagogische Mitarbeiter/-innen auch mit pflegerischen Aufgaben betraut werden, bedürfen sie in der Regel einer entsprechenden Ergänzung ihrer fachlichen Grundausbildung; das gilt umgekehrt auch für pflegerische Kräfte. Für die Durchführung von Einzelmaßnahmen zur Rehabilitation bzw. für die heilpädagogische Anleitung der Gruppenerzieher/-innen müssen gruppenübergreifend spezielle Fachkräfte eingesetzt werden, z.B. Heilpädagogen/-innen, Förderschullehrer/-innen, Heilgymnasten/-innen, Logopäden/-innen sowie Beschäftigungstherapeuten/-innen. Solche gruppenübergreifenden Funktionen können auch von Mitarbeiter/-innen aus Institutionen außerhalb der Einrichtung wahrgenommen werden.
- Internate und Schülerwohnheime: Sonstige Fachkräfte mit gleichwertiger Ausbildung im Sinne dieser Richtlinien sind Lehrer/-innen.

4.2.1.8 Die Mitarbeiter/-innen sind anzuleiten. Es müssen regelmäßige Mitarbeiter/-innenbesprechungen stattfinden. Mitarbeiter/-innen sind in regelmäßigen Abständen mit allen für die Einrichtung geltenden Bestimmungen, insbesondere über Aufsichts- und Sorgfaltspflichten, sowie dem Verbot physischer und psychischer Gewalt vertraut zu machen. Sie haben diese Belehrungen schriftlich zu bestätigen.

4.2.1.9 Die Nachtbereitschaft bzw. der Nachtdienst ist ausschließlich durch Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinien abzudecken.

4.2.1.10 Das Wirtschafts- und Verwaltungspersonal soll angemessen über die pädagogische Arbeit unterrichtet werden.

4.2.1.11 Der Träger ist verpflichtet, seine Mitarbeiter/-innen zur beruflichen Fortbildung anzuregen und die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen zu ermöglichen. Für die Fortbildung ist in angemessenem Umfang Dienstbefreiung zu gewähren. Fachliteratur für die Fortbildung der Mitarbeiter/-innen sowie zur Gestaltung der pädagogischen Arbeit muss in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

4.2.1.12 Der Stellenplan ist so zu gestalten und der Dienstplan so einzuteilen, dass den pädagogischen Mitarbeiter/-innen Zeit für Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechungen, Elternarbeit, Außenkontakte und Dokumentation verbleibt.

- 4.2.1.13 Bei der Beantragung einer Betriebserlaubnis hat der Einrichtungsträger zu bestätigen (Trägererklärung),
- dass im Hinblick auf die Eignung des Personals die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von aktuellen Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (höchstens 6 Monate alt) sichergestellt ist (§ 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII),
  - dass o.g. Führungszeugnisse für neben- und ehrenamtlich tätige Personen, soweit dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer ihres Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist, ebenfalls vorgelegt und geprüft werden (§ 72a Abs. 4 SGB VIII),
  - dass o.g. Führungszeugnisse auch von Partnern, weiteren Familienangehörigen und Mitbewohner/innen ab 14 Jahren vorgelegt und geprüft werden, sofern sie mit der Betreuungsperson im gemeinsamen Haushalt leben
  - und dass die Vorlage und Prüfung der o.g. Führungszeugnisse nach Ablauf von längstens 5 Jahren erneuert wird.

Die Prüfung hat jeweils auch bei der beabsichtigten Beschäftigung von neuen Mitarbeiter/innen zu erfolgen. Bei der Prüfung der Führungszeugnisse sind insbesondere die Bestimmungen des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) zu beachten. Enthalten Führungszeugnisse Eintragungen, ist der Träger verpflichtet, diese der Heimaufsicht zu melden. Bei Einrichtungen, in denen der Träger und die Leitung in Person identisch sind, sind die Führungszeugnisse des/der Einrichtungsleiters/leiterin der Heimaufsicht vorzulegen.

## **4.2.2 Gruppengrößen und Personalschlüssel**

- 4.2.2.1 In Einrichtungen mit Tag- und Nachtbetreuung richtet sich die Gruppengröße nach der erzieherischen Aufgabe, dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen. Sie soll grundsätzlich nicht mehr als 9 Personen umfassen. Dieses gilt auch in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.
- 4.2.2.2 Sofern Kinder und Jugendliche mit einem besonders hohen erzieherischen Bedarf aufgenommen werden, soll die Gruppe nicht mehr als 6 bis 8 Personen umfassen.
- 4.2.2.3 Für die Gruppengrößen in einzelnen Einrichtungskategorien gelten folgende besondere Richtwerte:
- Tagesgruppen: Es sollen nicht mehr als 10 Kinder und Jugendliche pro Gruppe betreut werden.
  - Jugendwohnheime: Jugendwohnheime haben in der Regel keine Gruppeneinteilung. Sofern aus pädagogischen Gründen eine Aufteilung in Gruppen erfolgt, soll eine Gruppe nicht mehr als 15 Personen umfassen. Für je 15 Kinder und Jugendliche ist eine Fachkraft im Sinne dieser Richtlinien erforderlich.
  - Internate und Schülerwohnheime: Die Gruppe soll nicht mehr als 10 Personen umfassen. Für jede Gruppe ist eine Fachkraft im Sinne dieser Richtlinien erforderlich. Internate, die einen hohen Anteil an Unterbringungen nach dem SGB VIII vorweisen, sollen sich in der Personalausstattung zunehmend an den Personalstärken der

Rahmenvereinbarung für Jugendhilfemaßnahmen orientieren. In Internaten, die nach einem „Familienprinzip“ organisiert sind, sollen die Funktionen von Lehr- und Erziehungskräften getrennt werden. Werden Lehrkräfte auch im Wohnbereich eingesetzt, sind Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass die Schüler/-innen Möglichkeiten haben, sich an unterschiedliche Ansprechpartner und Vertrauenspersonen wenden zu können.

- 4.2.2.4 Hinsichtlich des Personalschlüssels in Einrichtungen der Jugendhilfe gilt die „Hessische Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach §§ 78a ff. SGB VIII“ in der jeweils gültigen Fassung bzw. die zwischen öffentlichen und freien Trägern geschlossene bzw. zu schließende Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung. Es wird grundsätzlich von einem Betreuungsschlüssel von 1:1,8 bei einer Gruppengröße von 9 Kinder und Jugendlichen ausgegangen. Für einzelne Einrichtungskategorien gelten die in der Rahmenvereinbarung vorgesehenen speziellen Richtwerte.
- 4.2.2.5 Während der betreuungsintensiven Zeiten soll je Gruppe mindestens ein/e Gruppenerzieher/-in, in Gruppen oder Zeiten mit besonderem erzieherischen oder pflegerischen Bedarf müssen mindestens zwei Gruppenerzieher/-innen im Dienst sein. In betreuungsschwachen Zeiten sowie bei Jugendlichen, die weitgehend selbstständig leben, kann Rufbereitschaft bzw. die Aufsicht einer Fachkraft über mehrere Gruppen ausreichend sein.

### **4.3 Räumliche Voraussetzungen**

#### **4.3.1 Standort, Bau und Ausstattung**

- 4.3.1.1 Einrichtungen sind unter Beachtung der geltenden bau-, brandschutz- und hygienerechtlichen Bestimmungen so zu planen, zu errichten, zu betreiben und instandzuhalten, dass die Sicherheit und das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet werden. Zur Betriebserlaubnis sind ein Bauplan oder eine Zeichnung, aus dem/der die Größe und Funktion der Räume zu entnehmen ist, sowie eine bauaufsichtliche Genehmigung oder eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Bauamtes, eines Nachweisberechtigten oder Sachverständigen vorzulegen, dass das Gebäude für den vorgesehen Zweck geeignet ist und den brandschutzrechtlichen Vorschriften entspricht. Dem Betriebserlaubnis Antrag ist ferner bei Bedarf eine Bescheinigung des zuständigen Gesundheitsamtes bzw. der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde beizufügen, dass die Einrichtung den Vorschriften zur Vorbeugung von gesundheitlichen Gefahren entspricht.
- 4.3.1.2 Die Wahl des Standorts soll sich nach Art und Aufgabe der Einrichtung richten.
- 4.3.1.3 Einrichtungen sollen für Kinder und Jugendliche überschaubar sein. Neu zu errichtende Einrichtungen sollen daher in der Regel nicht mehr als 27 Plätze umfassen. Ist wegen der besonderen Aufgabenstellung der Einrichtung oder aus anderen zwingenden Gründen eine höhere Platzzahl erforderlich, so ist ein Verbund räumlich getrennter Einheiten anzustreben.
- 4.3.1.4 Es sollen für jede Gruppe in der Regel vorhanden sein:

- 1 bis 2 Wohn-/Esszimmer
  - 1 Küche
  - 1 Mitarbeiter/-innenzimmer/Bereitschaftszimmer
  - Getrennte Sanitärräume/Toiletten für Mitarbeiter/-innen und Kinder und Jugendliche
    - Für je 4 Kinder und Jugendliche 1 Toilette mit Handwaschbecken
    - 1 Waschbecken für je 2 bis 3 Kinder und Jugendliche (sofern nicht Waschbecken in den Zimmern vorhanden sind)
    - 1 Badewanne und/oder Dusche für je 4 Kinder und Jugendliche
    - Sanitärräume sollen geschlechtsspezifisch vorgehalten werden
- Bei der Ausstattung ist im Einzelfall die jeweilige Gruppengröße zu berücksichtigen.

4.3.1.5 Die Einrichtung soll über ausreichendes Freigelände für Spiel und Sport verfügen oder entsprechende Anlagen in der Nähe benutzen können.

4.3.1.6 Die Zimmer der Kinder und Jugendlichen sind ihr persönlicher Bereich. Bei der Ausstattung soll daher genügend Raum für eine eigene Ausgestaltung und Einrichtung verbleiben. Es sind nur Ein- oder Zweibettzimmer zulässig. Einzelzimmer müssen mindestens 10 qm groß sein. In Zweibettzimmern müssen pro Person mindestens 8 qm Bodenfläche zur Verfügung stehen. Für Kinder und Jugendliche mit einem besonders hohen erzieherischen Bedarf sind nur Einbettzimmer zulässig. Gleiches gilt für ältere Jugendliche.

4.3.1.7 Für die Größe und die Belegung der Zimmer in einzelnen Einrichtungskategorien gelten die folgenden besonderen Richtwerte:

- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung: Die Betreuung erfolgt in Einzelwohnungen, Familien oder in Mini-Wohngemeinschaften. Die Unterkünfte verfügen über einen Sanitärraum, eine Küche oder zumindest eine Kochnische und über ausreichend Wohn-/Schlafraum. In Mini-Wohngemeinschaften sind pro Einzelzimmer mindestens 10 qm erforderlich.
- Tagesgruppen sollen in der Regel das folgende Raumprogramm umfassen: Einen oder mehrere Gruppenräume (mindestens 4 qm pro Kind/Jugendlichem), kleine Gruppenräume, 1 Raum für Einzelförderung/Elterngespräche, 1 Küche/Essraum, 1 Personalraum/Büro, 1 Sanitärbereich mit 2 Toiletten und Dusche oder Badewanne, getrennte Toiletten für Mitarbeiter/-innen. Über dieses Raumprogramm hinaus soll ein Außengelände für Spiele im Freien zur Verfügung stehen. Für jedes Kind und jeden Jugendlichen muss ein Arbeitsplatz für Schularbeiten zur Verfügung stehen. Eine Tagesgruppe soll räumlich und personell von anderen Betreuungsbereichen getrennt sein.
- Internate, Schülerwohnheime und Jugendwohnheime für Kinder und Jugendliche, die bedingt durch ihre Ausbildung oder Berufstätigkeit außerhalb der Familie leben müssen: Es sind nur Ein- oder Zweibettzimmer zulässig. Einzelzimmer sind zu bevorzugen und müssen mindestens 10 qm groß sein. In Zweibettzimmern müssen pro Person mindestens 8 qm Bodenfläche zur Verfügung stehen.
- Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen: Es sind nur Ein- oder Zweibettzimmer zulässig. Einzelzimmer müssen mindestens 12 qm groß sein. In Zweibettzimmern müssen pro Person mindestens 9 qm Bodenfläche zur Verfügung stehen. Bei der räumlichen Gestaltung müssen je nach Behinderungsart die besonderen Belange

der behinderten Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden. Die einschlägigen Vorschriften über behindertengerechte Bauweise und Einrichtung sind zu beachten. Zusätzlich zu den in Ziffer 4.3.1.4 genannten Räumen sind Räume für die erforderlichen ärztlichen, psychologischen, pädagogischen, therapeutischen und anderen übergreifenden Dienste erforderlich. Eventuell erforderlichen erhöhten brandschutztechnischen Belangen ist Rechnung zu tragen.

#### **4.3.2 Unfallverhütung und Brandschutz**

Der Träger ist zur Gefahrenabwehr und zur Sicherung vor Unfällen und Bränden für die laufende Überwachung der gesamten Einrichtung verantwortlich. Die Schutz- und Sicherheitsvorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Schäden, die zu einer Gefährdung von Leben und Gesundheit führen können, sind unverzüglich zu beheben.

#### **4.3.3 Hygiene und Gesundheit**

4.3.3.1 Die regelmäßige kinder-, zahn- und fachärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen einschließlich der erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen ist unter Beachtung des Rechtes der freien Arztwahl sicherzustellen. Die Zustimmung der Personensorgeberechtigten vor der Durchführung ärztlicher Eingriffe und empfohlener Impfungen ist notwendig. Arztbesuche sind zu dokumentieren.

4.3.3.2 Die Ausgabe von verordnungspflichtigen Medikamenten darf nur auf ärztliche Anordnung erfolgen und ist zu dokumentieren. In jeder Gruppe bzw. Wohneinheit muss ein Verbandskasten vorhanden sein. Der Bestand ist laufend zu prüfen. Medikamente sind ständig unter Verschluss zu halten.

4.3.3.3 Durch geeignete (Vorsorge-)Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Körper- und Sinnesbehinderungen und andere Beeinträchtigungen rechtzeitig erkannt werden.

4.3.3.4 Die betreuenden Mitarbeiter/-innen müssen die notwendigen Kenntnisse in Erster Hilfe nachweisen und diese regelmäßig auffrischen.

4.3.3.5 Zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4.3.3.6 Werden Tiere in der Einrichtung gehalten, ist sicherzustellen, dass von den Tieren keine Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Kinder und Jugendlichen ausgehen. Zudem ist eine laufende tierärztliche Überwachung erforderlich und sind hygienische Erfordernisse einzuhalten.

4.3.3.7 Chemikalien und Putzmittel sind ständig getrennt unter Verschluss zu halten.

#### **4.3.4 Versicherungen**

Die für den Betrieb der Einrichtung und die für die Kinder und Jugendlichen erforderlichen Versicherungen (z.B. Haftpflicht-, Unfallversicherung) sind abzuschließen.

#### **4.4 Wirtschaftliche Voraussetzungen**

4.4.1 Der Betrieb einer Einrichtung muss wirtschaftlich so gesichert sein, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist.

4.4.2 Im Rahmen der Betriebserlaubnis wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Trägers geprüft. Dazu sind mit dem Betriebserlaubnis Antrag vorzulegen:

- Unterlagen zur Rechtsform des Trägers (z.B. Vereins- oder Stiftungssatzung, Gesellschaftervertrag, Eintrag in das Vereins- oder Handelsregister),
- Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes, dass keine Steuerschulden vorhanden sind,
- Betriebsmittelnachweis für mindestens drei Monate (z.B. Kontokorrentkredit, Bürgschaft).

#### **5. Dokumentation und Datenschutz**

5.1 Für den Betrieb einer Einrichtung sind die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Aktenführung zu beachten. Über jedes Kind und jeden Jugendlichen in einer Einrichtung ist eine Einzelakte zu führen. Sie soll alle für die Personalien des Kindes oder Jugendlichen und für die Hilfe zur Erziehung relevanten Unterlagen enthalten. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

5.2 Bei der Datenerhebung, Datenspeicherung, Datenübermittlung und Datennutzung sind die Bestimmungen der §§ 61 ff. SGB VIII, die §§ 67 ff. SGB X und § 35 SGB I sowie die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen einzuhalten. Die Träger der Einrichtungen haben entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, um die schutzwürdigen Belange der Betroffenen sicherzustellen. Hierzu gehören u.a. eine verschließbare Aufbewahrung der personenbezogenen Unterlagen und eine Regelung der Zugriffsbefugnis.